



INGEGANGEN AM 1 2. JAN. 2020

Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Carmen Walker Späh
Regierungspräsidentin

Neumühlequai 10
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 26 02
volkswirtschaftsdirektion@vd.zh.ch
www.vd.zh.ch

VPOD
Herr Roland Brunner
Regionalsekretär
Birmensdorferstrasse 67
Postfach 8180
8036 Zürich

8. Januar 2020

Vollzugsnotstand bei der Umsetzung und der Kontrolle der Umkleidezeit als Arbeitszeit

Sehr geehrter Herr Brunner

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 sind Sie erneut an die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie an das Arbeitsinspektorat betreffend Umkleidezeit als Arbeitszeit gelangt.

Wie bereits im Schreiben vom 2. April 2019 ausführlich dargelegt, haben die Regeln über die Arbeitszeit im Arbeitsgesetz und in den Verordnungen zum Zweck, die gesundheitlichen Belastungen zu begrenzen. Im Vordergrund der Arbeitszeitkontrolle stehen dabei die Einhaltung der täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten sowie der Mindestruhezeiten. Zur Kontrolle gehört auch die Aufklärung der Betriebe, dass notwendiges oder vorgegebenes Umkleiden laut Wegleitung des SECO als Arbeitszeit gilt. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Empfehlung, die rechtsverbindlich umgesetzt werden muss, bevor sie Rechtswirkung entfaltet. Konkret heisst das, dass die Umkleidezeit im Arbeitsvertrag, im Personalreglement oder in einem GAV als Arbeitszeit vereinbart werden muss. Im Zusammenhang mit Umkleiden/Ankleiden gilt somit als Arbeitszeit was obligatorisch Teil des Arbeitsprozesses und im Arbeitsvertrag, Personalreglement oder GAV als solche vereinbart ist.

Die Arbeitgebenden haben die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu halten. Die Kontrollbehörde prüft dabei jedoch nicht, ob in den vorgelegten Dokumenten die Umkleidezeit korrekt erfasst wurde. Für eine „Rechtmässigkeitsprüfung“ – wie Sie verlangen – besteht keine gesetzliche Grundlage. Besteht Uneinigkeit darüber, ob Umkleiden als Arbeitszeit gilt oder ob genügend Zeit für das Umkleiden an die Arbeitszeit angerechnet wird, ist diese Frage privatrechtlich zwischen den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden zu klären. Entgegen Ihrer Ansicht liegt somit kein Verstoß des Arbeitsinspektorats hinsichtlich der Kontrolltätigkeit vor.

Das Arbeitsinspektorat geht Ihrer Anzeige vom August 2019 nach. Sie haben bereits mit E-Mail vom 6. September 2019 eine entsprechende Eingangsbestätigung erhalten. Weitergehende Informationen oder Gespräche sind während des hängigen Verfahrens nicht möglich.



Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Carmen Walker Späh
Regierungspräsidentin